

Schaffhausen, Dezember 2024

Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ab 1. Januar 2025

Gemäss § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 14. Dezember 2010 (Alimentenbevorschussungsverordnung; SHR 211.222) passen sich die Einkommens- und Vermögensgrenzen per 1. Januar an, sofern sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mindestens ein Prozent verändert hat. Als Grundlage für die Berechnung gilt der Oktober-Index.

Die in der Alimentenbevorschussungsverordnung festgesetzten Einkommens- und Vermögensgrenzen gelten für einen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 103.9 Punkten (Basis Dezember 2005 = 100). Der Indexstand von Oktober 2023 betrug 108.8 Punkte.

Der Indexstand von Oktober 2024 beträgt 109.5 Punkte und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 0.6 % gestiegen. Aufgrund der nur geringfügigen Veränderung zum Vorjahr werden die Einkommens- und Vermögensgrenzen für das Jahr 2025 somit nicht angepasst.

Der Anspruch auf Bevorschussung entfällt, wenn eine der folgenden Einkommens- und Vermögensgrenzen überschritten wird:

Beim nicht verpflichteten **alleinstehenden** Elternteil:

Fr.	45'632.--	Bruttoeinkommen pro Jahr zuzüglich 20 % des erarbeiteten jährlichen Bruttoeinkommens zuzüglich für jedes von ihm unterhaltene Kind;
Fr.	7'509.--	
Fr.	47'108.--	Reinvermögen zuzüglich für jedes von ihm unterhaltene Kind.
Fr.	11'783.--	

Von dem Fr. 23'555.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen zugerechnet.

Beim nicht verpflichteten Elternteil, welcher **verheiratet** ist, in **stabilem Konkubinat** oder **eingetragener Partnerschaft** lebt:

Fr.	62'525.--	jährliches Bruttoeinkommen inklusive Einkommen des Partners zuzüglich
Fr.	7'509.--	für jedes von ihm unterhaltene Kind;
Fr.	6'776.--	pro Kind des Partners, wenn es unter dessen Obhut steht, oder die effektiv geleisteten Unterhaltszahlungen an die Kinder, die nicht unter dessen Obhut stehen;

Fr.	105'979.--	Reinvermögen inklusive Vermögen des Partners zuzüglich
Fr.	11'783.--	für jedes von ihm oder dem Partner unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 47'108.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen zugerechnet.

Beim nicht verpflichteten **in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebenden** Elternteil:

Fr.	28'854.--	Bruttoeinkommen zuzüglich
		20 % des erarbeiteten jährlichen Bruttoeinkommens zuzüglich
Fr.	7'509.--	für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr.	47'108.--	Reinvermögen zuzüglich
Fr.	11'783.--	für jedes von ihm unterhaltene Kind.

Von dem Fr. 23'555.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen zugerechnet.

Beim Kind:

Fr.	17'668.--	Bruttoeinkommen;
Fr.	23'555.--	Reinvermögen.

Von dem Fr. 23'555.-- übersteigenden Reinvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Einkommen angerechnet.

Der Höchstbetrag für die Bevorschussung (§ 12 Abs. 1 der Alimentenbevorschussungsverordnung) beträgt ab 1. Januar 2025 Fr. 1'008.-- pro Monat und Kind. Dieser Betrag entspricht der höchsten einfachen Waisenrente der eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung.